

INWIL.

GEMEINDEORDNUNG

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
	§ 1 Gemeindegebiet, Gemeindewappen	4
	§ 2 Funktion der Gemeinde	4
	§ 3 Verfassungskonformes Handeln	5
	§ 4 Organe	5
	§ 5 Amtsdauer	5
	§ 6 Unvereinbarkeit von Funktionen	6
	§ 7 Information, Kommunikation	7
II	STIMMBERECHTIGTE	7
	§ 8 Stimmrecht	7
	§ 9 Petitionsrecht	8
	§10 Gemeindeinitiative	8
	§11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	8
	§12 Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung	9
III	GEMEINDEVERSAMMLUNG UND URNENVERFAHREN	9
	§13 Funktion der Gemeindeversammlung	9
	§14 Politische Planung	9
	§15 Wahlen	10
	§16 Rechtsetzende Beschlüsse	10
	§17 Finanzgeschäfte	11
	§18 Weitere Sachentscheidungen	11
	§19 Kontrolle und Steuerung	11
	§20 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	12
	§21 Anträge	12
	§22 Versammlungs- oder Urnenverfahren	13
IV	GEMEINDERAT	13
	§23 Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats	13
	§24 Funktion des Gemeinderats	14
	§25 Finanzkompetenzen des Gemeinderats	14

V	GEMEINDEVERWALTUNG	15
	§26 Gemeindeverwaltung	15
	§27 Gemeindeschreiber	15
VI	WEITERE ORGANE	16
	§28 Bildungskommission	16
	§29 Rechnungskommission	16
	§30 Bürgerrechtskommission	17
	§31 Urnenbüro	18
VII	FINANZHAUSHALT	18
	§32 Grundsätze	18
	§33 Kreditarten	18
	§34 Verfahren beim Voranschlag	19
	§35 Verfahren bei der Rechnungsgrundlage	19
VIII	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
	§36 Inkrafttreten	20

Gemeindeordnung der Gemeinde Inwil

Gestützt auf § 4 und 6 des Gemeindegesetzes vom 4. Mai 2004 erlässt die Einwohnergemeinde Inwil die folgende Gemeindeordnung, wobei die männliche Form auch für die weibliche Person gilt.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gemeindegebiet, Gemeindewappen

- 1 Die Gemeinde Inwil ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern und umfasst das Gebiet gemäss Karte im Anhang und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.
- 2 Das Gemeindewappen stellt die Reuss in roter Farbe auf weissem Grund dar.

§ 2

Funktion der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben,
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen zum Gesamtwohl der Bevölkerung,
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

§ 3

Verfassungskonformes Handeln

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren von Behörden werden in Rechtsätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
 - c. handeln kundenorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

§ 4

Organe

- 1 Die Gemeinde hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Bildungskommission
 - d. Rechnungskommission
 - e. Urnenbüro.
- 2 Die Gemeindeversammlung und der Gemeinderat können weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen.

§ 5

Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderats beginnt am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der weiteren Organe beginnt am 1. Oktober des gleichen Jahres. Abweichende Vorschriften bleiben vorbehalten.

§ 6

Unvereinbarkeit von Funktionen

1 Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<u>Funktion</u>	<u>Unvereinbare Funktionen</u>
Gemeinderat	Rechnungskommission Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Rechnungskommission	Gemeinderat Gemeindeschreiber Anstellung bei der Gemeinde Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde
Bildungskommission	Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Gemeindeschreiber	Gemeinderat Rechnungskommission
Anstellung bei der Gemeinde	Gemeinderat Rechnungskommission
Anstellung als Lehrperson bei der Gemeinde	Bildungskommission Rechnungskommission Gemeinderat

2 Die Unvereinbarkeiten gemäss Staatsverfassung wegen Verwandtschaft und Schwägerschaft gelten auch im Verhältnis der Bildungskommission, Rechnungskommission und Bürgerrechtskommission gegenüber dem Gemeinderat.

§ 7

Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 StRG ist die Anschlagstelle in der Nähe der Gemeindeverwaltung. Im weiteren informiert der Gemeinderat über das Internet und das Gemeindeinformationsblatt.
- 3 Es werden u.a. veröffentlicht:
 - a. die Anordnungen der Gemeindeversammlungen mit Traktandenliste,
 - b. die Ergebnisse der Gemeindeversammlungen,
 - c. die Auflage des Gemeindeversammlungsprotokolls,
 - d. die öffentlichen Publikationen,
 - e. die Anordnungen der Urnenabstimmungen und Wahlen,
 - f. die Ergebnisse von Urnenabstimmungen und Wahlen,
 - g. weitere wichtige Beschlüsse auf Weisung des Gemeinderates.

II. Stimmberechtigte

§ 8

Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

§ 9

Petitionsrecht

- 1 Jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist, möglichst innert 6 Monaten, beantwortet.

§ 10

Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.
- 2 Die Initiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 10 % der Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird.
- 3 Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

§ 11

Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat bestätigt amtlich das formelle Zustandekommen der Initiative.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden. § 22 findet sinngemäss Anwendung.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

§ 12

Sondervorschriften für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtsatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

III. Gemeindeversammlung und Urnenverfahren

§ 13

Funktion der Gemeindeversammlung

1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.

2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

§ 14

Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Beschluss über den Voranschlag,
 - b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm,
 - c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan,
 - d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten,
 - e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern.

§ 15

Wahlen

- 1 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:
 - a. die Mitglieder des Gemeinderats in folgende Ressorts:
 - Präsidium
 - Bauen
 - Bildung
 - Finanzen
 - Soziales
 - b. den Präsidenten und die Mitglieder der Rechnungskommission,
 - c. den Präsidenten und die Mitglieder der Bildungskommission,
 - d. den Friedensrichter.
- 2 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.
- 3 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
 - a. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros.
- 4 Der Gemeinderat wählt den Präsidenten und die Mitglieder:
 - a. der von der Gemeindeversammlung oder dem Gemeinderat eingesetzten weiteren ständigen und nichtständigen Kommissionen.

§ 16

Rechtsetzende Beschlüsse

- 1 An der Urne werden folgende rechtsetzende Beschlüsse gefasst:
 - a. Gemeindeordnung,
 - b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.
- 2 Die Gemeindeversammlung erlässt folgende rechtsetzende Beschlüsse:
 - a. Änderung Gemeindeordnung,
 - b. Reglemente,
 - c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird,
 - d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderats übersteigt.

§ 17

Finanzgeschäfte

Die Gemeindeversammlung entscheidet folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme,
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
- c. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Wert den Ertrag von 10 % der Gemeindesteuern übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken,
 - Leistung von Eventualverpflichtungen,
 - Abschluss von Konzessionsverträgen,
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

§ 18

Weitere Sachentscheidungen

Die Gemeindeversammlung trifft folgende weitere Sachentscheide:

- a. Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an ausländische Gesuchstellende.

§ 19

Kontrolle und Steuerung

Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung der Jahresrechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite,
- b. Kenntnisnahme von den Berichten der Rechnungskommission,
- c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderats,
- b. Anregung einer Planung oder einer Änderung der Planung.

§ 20

Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Voranschlag und Jahresrechnung, §§ 34 ff.),
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats.
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehrungen:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste,
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten,
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung.
- 3 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

§ 21

Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen,
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen.
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten ordentlichen Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

§ 22

Versammlungs- oder Urnenverfahren

- 1 Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung eines Sachgeschäftes erfolgt an der Urne, falls dies 40 % der an der Gemeindeversammlung teilnehmenden Stimmberechtigten verlangen.
- 2 Der Gemeinderat kann Sachabstimmungen von besonderer Bedeutung zum Entscheid an die Urne bringen. Der Entscheid, welche Geschäfte zur Abstimmung an die Urne gebracht werden, liegt in der Kompetenz des Gemeinderats.

IV. Gemeinderat

§ 23

Zusammensetzung und Organisation des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus fünf Mitgliedern. Die fünf Mitglieder werden in folgende Ressorts gewählt:
 - a. Präsidium,
 - b. Bauen,
 - c. Bildung,
 - d. Finanzen,
 - e. Soziales.

Die Kompetenz zur Zuordnung der übrigen Aufgaben auf die einzelnen Mitglieder liegt beim Gemeinderat.

- 2 Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium,
 - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen, Zuständigkeiten und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung,
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden,
 - d. regelt die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung des Gemeinderats in der Organisationsverordnung.

§ 24

Funktion des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde. Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 2 Der Gemeinderat ist der Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 3 Der Gemeinderat ist zuständig für die strategische Führung und Kontrolle der Gemeinde. Die Gemeinderatsmitglieder sind für die strategische Führung ihrer Ressorts zuständig. Die Gemeinde wird nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisationsverordnung geführt.

§ 25

Finanzkompetenzen des Gemeinderats

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite,
 - b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben,
 - c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben,
 - d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbar, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu 2 % des Ertrags der Gemeindesteuern; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr 5 % des Ertrags der Gemeindesteuern nicht übersteigen,
 - e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar, die den Sonderkredit je bis zu 10 % der bewilligten Kreditsumme, höchstens jedoch Fr. 250'000.00, nicht überschreiten,
 - f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbar, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.
- 2 § 17 lit. d bleibt vorbehalten.

V. Gemeindeverwaltung

§ 26

Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2 Der Gemeinderat delegiert den Verwaltungseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Leiter der Verwaltungseinheiten tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisationsverordnung.

§ 27

Gemeindeschreiber

- 1 Der Gemeindeschreiber wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Er ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er sorgt im Rahmen seiner Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

VI. Weitere Organe

§ 28

Bildungskommission

- 1 Die Bildungskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren vier Mitgliedern. Das für das Ressort Bildung verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission.
- 2 Die Bildungskommission ist das oberste Verwaltungs- und Aufsichtsorgan für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- 3 Die Amtsdauer richtet sich nach dem kantonalen Recht.
- 4 Die Schulverordnung regelt das Nähere.

§ 29

Rechnungskommission

- 1 Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten und zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Die Rechnungskommission prüft die Jahresrechnung und die Rechnungsablage über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit. Sie prüft namentlich:
 - a. die richtige Kreditverwendung,
 - b. die Ordnungsmässigkeit und Rechtmässigkeit der Buchführung,
 - c. die Übereinstimmung der Rechnungsablage, der Bücher und der dazugehörigen Register mit den Belegen,
 - d. das Vorhandensein der Vermögenswerte und die Einhaltung der Bewertungsgrundsätze.
- 3 Die Rechnungskommission kontrolliert die Geschäftstätigkeit des Gemeinderats.
- 4 Die Rechnungskommission prüft den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag zur Festsetzung des Steuerfusses.
- 5 Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.

- 6 Die Rechnungskommission amtet als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats Dritten übertragen.
- 7 Mindestens ein Mitglied der Rechnungskommission hat sich über eine Befähigung im Finanz- und Rechnungswesen auszuweisen. Diese Befähigung hat mindestens einem eidgenössischen Fachausweis im Finanz- und Rechnungswesen zu entsprechen.
- 8 Weist kein Mitglied der Rechnungskommission eine fachliche Befähigung gemäss Abs. 7 aus, so werden die jährlichen Prüfungshandlungen der Rechnungskommission durch ein externes Fachbüro ergänzt. Die Rechnungskommission entscheidet nach Rücksprache mit dem Gemeinderat über Ausmass und Umfang der durch das externe Fachbüro vorzunehmenden Prüfungshandlungen. Als externes Fachbüro ist eine anerkannte Revisionsgesellschaft, die Mitglied der Schweizerischen Treuhänderkammer ist, zu bestimmen.

§ 30

Bürgerrechtskommission

- 1 Die Bürgerrechtskommission besteht aus dem Präsidenten sowie aus weiteren sechs Mitgliedern. Das für das Bürgerrechtswesen verantwortliche Mitglied des Gemeinderats ist von Amtes wegen Präsident der Bürgerrechtskommission.
- 2 Sie erfüllt alle Aufgaben, die das kant. Bürgerrechtsgesetz den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einbürgerungen zuweist.
- 3 Das Verfahren gestaltet sich wie folgt:
 - a. Die Namen der Personen, die ein Einbürgerungsgesuch gestellt haben, werden von der Bürgerrechtskommission veröffentlicht,
 - b. Die Stimmberechtigten können während der Publikationsfrist von 30 Tagen zuhänden der Bürgerrechtskommission begründete Einwendungen gegen die Einbürgerungsgesuche vorbringen,
 - c. Die Bürgerrechtskommission klärt den rechtserheblichen Sachverhalt von Amtes wegen ab und würdigt die Einwendungen der Stimmberechtigten nach pflichtgemäsem Ermessen,
 - d. Die Bürgerrechtskommission stellt abschliessend einen Antrag über die Einbürgerungsgesuche an die Gemeindeversammlung und begründet ihren Antrag schriftlich,
 - e. Die Gemeindeversammlung entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche.

§ 31Urnenbüro

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

VII. Finanzhaushalt§ 32Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettoergebnisse für alle Leistungsgruppen beziehungsweise Leistungen ausgewiesen.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 33Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss § 25 Abs. 1 lit. d liegt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche

- 10 % des Ertrags der Gemeindesteuern übersteigen oder
- für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss § 25 Abs. 1 lit. e fällt.

§ 34

Verfahren beim Voranschlag

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission den Finanz- und Aufgabenplan, den Voranschlag, das Jahresprogramm und seinen Antrag über die Höhe des Steuerfusses.
- 2 Die Rechnungskommission erstattet zuhanden des Gemeinderats und der Gemeindeversammlung einen Bericht zum Voranschlag, und zum Finanz- und Aufgabenplan und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung des Voranschlages ab.
- 3 Bis zum 31. Dezember genehmigt die Gemeindeversammlung den Voranschlag und den Steuerfuss und nimmt von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

§ 35

Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss § 29 erforderlichen Unterlagen.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet zuhanden der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigt die Gemeindeversammlung die Jahresrechnung und nimmt von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

VIII. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 36

Inkrafttreten

Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten folgende Ausnahmen:

- a) Der Gemeinderat bleibt in seiner heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- b) Die Rechnungskommission bleibt bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. August 2008) im Amt.
- c) Die Schulpflege bleibt in ihrer heutigen Zusammensetzung bis zum Ablauf der Amtsdauer (31. Juli 2008) im Amt und erfüllt ihre Aufgaben gemäss dem bisherigen Recht. Auf die Neuwahl bzw. ab 1. August 2008 findet diese Gemeindeordnung Anwendung.